

# RS Vwgh 1987/3/11 86/03/0200

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

StVO 1960 §4 Abs5;

## Rechtssatz

Ist die Tatsache des Eintritts eines Verkehrsunfalls unbestritten und bestehen gegen die Beweiswürdigung der Behörde über den durch den Unfall verursachten Sachschaden keine Bedenken, so bedarf es keiner Beziehung eines Kfz-Sachverständigen, um eine Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs 5 StVO feststellen zu können.

## Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beziehung Beweismittel Sachverständigenbeweis Technischer Sachverständiger Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030200.X01

## Im RIS seit

30.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>